



BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 25.03.2021

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für
die Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: Eigenbetrieb Kurverwaltung

Datum: 23.02.2021

Tourismusausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum: 02.03.2021

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum: 08.03.2021

TOP:

9

Beschlussvorschlag zur Neufassung der Satzung über die Nutzung der
Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.03.2021 die Neufassung
der Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz
(Seebrückensatzung)

Begründung:

Die Neufassung der Seebrückensatzung trägt den touristischen Entwicklungen
Rechnung, berücksichtigt gleichwohl die Änderung des Nutzungs- und
Reiseverhaltens und bildet den zukünftigen Rahmen für eine ausgewogene Nutzung
unter Berücksichtigung von Mensch, Natur und Tourismus.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

keine haushaltsmäßige Berührung

Produkt/SK:

Mittel stehen nicht zur Verfügung

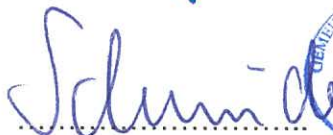
Bemerkungen:

Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: ja nein
Begründung:

Anlagen: Entwurf Seebrückensatzung keine


.....
Tourismusdirektor


.....
Ausschussvorsitzende
Tourismusausschuss


.....
Ausschussvorsitzender
Hauptausschuss




.....
Bürgermeister



Entscheidungsergebnis

Gremium: Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Binzer Bucht Tourismus

Sitzung am: 02.03.2021

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	Ja 11	Nein 0	Enthaltung 0
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt			
<input checked="" type="checkbox"/> abweichender Beschluss			
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen	

Überwiesen in den Hauptausschuss
Vorlage Sitzung Gemeindevertretung am

Ergebnis:

Die Regelungen zu den Ruhezeiten sollen geändert werden, und zwar wie folgt: Es gelten die Verordnungen und Regelungen zu den Ruhezeiten der Gemeinde Ostseebad Binz in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betriebsausschuss empfiehlt die Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung) durch die Gemeindevertretung am 25.03.2021.

Entscheidungsergebnis

Gremium: **Hauptausschuss**

Sitzung am: 08.03.2021

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	Ja 9	Nein 0	Enthaltung 0
<input checked="" type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt			
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss			
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen	

Überwiesen in den Ausschuss:
Vorlage Sitzung Gemeindevertretung am 25.03.2021

Ergebnis:

Der Hauptausschuss spricht sich dafür aus, der Gemeindevertretung den Beschlussvorschlag über die Neufassung der Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung) zur Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 25.03.2021 zu reichen.

Karsten Schneider
Bürgermeister/Vorsitzender Hauptausschuss

Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) sowie nach Beschluss der Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ erlässt die Gemeinde Ostseebad Binz folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Seebrücke Binz ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der HafVO M-V.

§ 2 Geltungsbereich und Gültigkeit

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Seebrückensatzung umfasst die Seebrücke sowie die Land- und Wasserflächen (nachfolgend Hafengebiet und/oder Seebrücke genannt) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Seebrückensatzung.
- (2) Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschifffahrtsordnung, den Umweltschutz und die Hafenordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Seebrückensatzung ist ganzjährig gültig.

§ 3 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 4 Befugnisse

- (1) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Hafenbehörde richten sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.
- (2) Die zuständige Hafenbehörde hat das Recht, die Nutzung auf Grundlage des § 11 der HafVO M-V zu beschränken.

§ 5 Wahrnehmung der Rechte

- (1) Gemäß § 3 Abs. 6 der HafVO M-V bedient sich die Hafenbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach der HafVO M-V, soweit diese nicht hoheitlicher Art sind, des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.
- (2) Die Rechte aus dieser Seebrückensatzung werden für die Gemeinde Ostseebad Binz vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wahrgenommen.

§ 6 Seebrückennutzung

Die Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht jedem zum Gemeingebrauch zur Verfügung, der sich an die Seebrückensatzung hält.

§ 7 Entgelte

- (1) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erhebt für erlaubnispflichtige Nutzungen des Hafengebietes/Seebrücke ein Nutzungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Hafengebiet/Seebrücke.
- (2) Jede Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist entgeltpflichtig. Hierzu werden die näheren Einzelheiten in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Nutzern und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.
- (3) Die Entgeltspflicht bei Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, sind eine Bringepflicht und an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu entrichten.
- (4) Die Kostenermittlung der in § 7 Abs. (1), (2) und (3) benannten Nutzungsentgelte erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (5) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 - a) Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung des Hafengebietes und der Seebrücke,
 - b) Abschreibungen,
 - c) Zinsen,
 - d) Steuern und
 - e) sonstige Kosten.
- (6) Die Bestimmungen der Kurabgabensatzung werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 8 Verhalten

- (1) Alle Nutzer und Besucher der Seebrücke sowie des Hafengebietes haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten und haben eine Nachtruhe von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.
- (2) Der Betrieb von Wassersportgeräten oder Schwimmkörpern, das Surfen, Schwimmen, Baden und Tauchen im Hafengebiet sind nicht gestattet.
- (3) Das Abspringen von der Seebrücke ist nicht gestattet.
- (4) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlagen sind unzulässig. Die Rettungsmittel wie Notrufsäule, Rettungsringe und dergleichen dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.
- (5) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen. Abfälle sind in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.
- (6) Im Hafengebiet und auf der Seebrücke gilt Rauchverbot.
- (7) Das Füttern der Seevögel und Wassertiere ist verboten.
- (8) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrräder.
- (9) Es ist weiterhin nicht gestattet die Seebrücke mit Skateboards, Rollschuhen oder Inline-Skates zu befahren.
- (10) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1,50 m.
- (11) Das Angeln von der Seebrücke ist
 - vom 01. Mai bis 30. September des Jahres in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und
 - vom 01. Oktober bis 30. April des Jahres ganztägig gestattet.
 - a) Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges auf der Seebrücke sind verboten.
 - b) Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.
- (12) Eine Verunreinigung der Wasserflächen im Hafengebiet, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- oder Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre oder sonstige Fremdstoffe ist verboten. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann die Kosten einer Reinigung von diesen Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.
- (13) Bei Reinigungsarbeiten auf und an Wasserfahrzeugen dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwandt werden.

- (14) Wasserfahrzeugeigene Sanitäreanlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land stattfindet.

§ 9 Wasserfahrzeuge

Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schwimmkörper aller Art einschließlich Geräte und technische Anlagen.

§ 10 Schiffsliegeplätze

- (1) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus legt die Seebrückenliegeplätze für die verschiedenen Nutzungsarten fest. Auf Antrag weist der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus die Seebrückenliegeplätze zu, welche ohne Anordnung nicht gewechselt werden dürfen. Auf Verlangen des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus müssen die Wasserfahrzeuge auf einen anderen Seebrückenliegeplatz verholt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Seebrückenliegeplatzes besteht nicht.
- (2) Wasserfahrzeuge, die einen fahrplanmäßigen Schiffs- und/oder Linienverkehr betreiben, gehen bei der Benutzung der Seebrückenliegeplätze allen anderen Wasserfahrzeugen vor. Die Seebrückenliegeplätze für Wasserfahrzeuge im fahrplanmäßigen Schiffs- und/oder Linienverkehr dürfen von anderen Wasserfahrzeugen nicht als Liegeplatz genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.
- (3) Das Festmachen der Wasserfahrzeuge an der Seebrücke hat ausschließlich an dafür vorgesehenen Festmachervorrichtungen zu erfolgen. Die einzelnen Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen verursachen können.
- (4) Die Benutzung von Seebrückenliegeplätzen kann kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.
- (5) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, einen zugewiesenen Seebrückenliegeplatz an Dritte weiter zu vergeben.
- (6) Die Führer von Wasserfahrzeugen, denen nicht durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ein Seebrückenliegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach dem Anlegen beim Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu melden.

- (7) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Regelungen der Seebrückensatzung kann die Zuweisung eines Seebrückenliegeplatzes durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entschädigungslos widerrufen werden.

§ 11 Versorgung

Die Seebrücke Binz stellt folgende Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- (1) Versorgung mit Strom
- a) Auf der Seebrücke werden 380 Volt (V) mit 63 Ampere (A) zur Verfügung gestellt. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht.
 - b) Strom darf nur aus den auf der Seebrücke befindlichen Stromkästen nach vorheriger Erlaubnis mit dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entnommen werden. Der Verbrauch von elektrischer Energie wird nach Nutzung abgerechnet.
 - c) Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.
 - d) Mängel und Funktionsstörungen sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu melden, der für die Instandsetzung sorgt.

§ 12 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Hafen darf nur von Wasserfahrzeugen mit entsprechendem Tiefgang benutzt werden. Bei Wasserständen unter Mittelwasser ist der Tiefgang entsprechend geringer. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Hafen durch Naturereignisse und ohne seine Schuld nicht befahrbar ist. Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass die Vertäuung bei starkem Hoch- oder Niedrigwasser das steigende oder fallende Wasser ausgleicht.
- (2) Die Führer von Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, ihre Wasserfahrzeuge ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Wasserfahrzeuge sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.
- (3) An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender auszubringen.

- (4) Elektrische Zuleitungen zwischen einem Wasserfahrzeug und dem Stegverteiler müssen der VDE 0100 Teil 721 entsprechen. Der Führer eines Wasserfahrzeugs hat dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht.
- (5) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an der Seebrücke sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus mitzuteilen.
- (6) Für alle im Hafengebiet einlaufenden Wasserfahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.
- (7) Es besteht eine Kennzeichnungspflicht für Wasserfahrzeuge nach HaNO MV § 12.
- (8) Zur Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben ist der Hafenspolizei, der Hafenbehörde und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten.
- (9) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus als Hafenmeister übt das Hausrecht im Hafengebiet aus. Den auf diese Satzung oder auf Rechtsvorschriften gestützten Anweisungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus, des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten. Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen aus dem Geltungsbereich dieser Satzung verwiesen werden.

§ 13 Einschränkungen bei Veranstaltungen

- (1) Unter der Voraussetzung, dass erforderliche Einschränkungen sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken müssen, kann der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus für Veranstaltungen und sonstige wassersportliche Ereignisse die vorübergehende Räumung von Seebrückenliegeplätzen verlangen.
- (2) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann den Verkehr von Wasserfahrzeugen im Hafengebiet zeitweise untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Veranstaltungen gestört werden oder Kollisionen befürchtet werden müssen.
- (3) Die Seebrückenliegeplatzinhaber sind von zu erwartenden Einschränkungen sofort schriftlich zu unterrichten, sobald der Termin einer Veranstaltung feststeht.

§ 14 Haftung

- (1) Das Betreten der Seebrücke, das Befahren und der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- (2) Die Eigner oder Nutzungsberechtigten von Wasserfahrzeugen haben diese im Hafengebiet gegen missbräuchliche Benutzung und Diebstahl sowie Beschädigung zu sichern. Die Gemeinde Ostseebad Binz und der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus haften nicht für Schäden oder Verlust.
- (3) Der Seebrückennutzer haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und- einrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzung an Land und im Wasser.
- (4) Die Haftung der Gemeinde Ostseebad Binz und des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus ist ausgeschlossen, insbesondere für Einbruchs-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- und Explosionsschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Schäden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. (3) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 8 Abs. (1) die Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht einhält;
 2. § 8 Abs. (1) die Nachtruhe von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht einhält;
 3. § 8 Abs. (2) Wassersportgeräte oder Schwimmkörper, Surfen, Schwimmen, Baden und Tauchen im Hafengebiet betreibt;
 4. § 8 Abs. (3) von der Seebrücke abspringt;
 5. § 8 Abs. (4) Anlagen nicht pfleglich behandelt. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlagen vornimmt. Rettungsmittel wie Notrufsäule, Rettungsringe und dergleichen unbefugt entfernt oder missbräuchlich nutzt;
 6. § 8 Abs. (5) Gegenstände aller Art von der Seebrücke wirft sowie Abfälle nicht in den entsprechenden Müllbehältern entsorgt;
 7. § 8 Abs. (6) im Hafengebiet und auf der Seebrücke raucht;
 8. § 8 Abs. (7) Seevögel und Wassertiere füttert;
 9. § 8 Abs. (8) die Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art befährt;
 10. § 8 Abs. (9) die Seebrücke mit Skateboards, Rollschuhen oder Inline-Skates befährt;
 11. § 8 Abs. (10) Hunde nicht an der Leine führt;
 12. § 8 Abs. (11) von der Seebrücke außerhalb der erlaubten Zeiten angelt;
 13. § 8 Abs. (12) Wasserflächen verunreinigt;
 14. § 10 Abs. (1) zugewiesene Seebrückenliegeplätze ohne Anordnung wechselt;
 15. § 10 Abs. (2) Seebrückenliegeplätze die dem Schiff- und/oder Linienverkehr zugeordnet sind, als Liegeplatz nutzt;
 16. § 11 Abs. (1a) Bordanlagen entgegen der VDE DIN 0100 betreibt;
 17. § 11 Abs. (1c) Elektroheizöfen betreibt;

18. § 12 Abs. (1, 2) Wasserfahrzeuge nicht ordnungsgemäß festmacht oder unsachgemäß vertäut;
19. § 12 Abs. (4) elektrische Zuleitungen verwendet die nicht der VDE 0100 Teil 721 entsprechen, verwendet;
20. § 12 Abs. (9) den Anweisungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus, des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
- (3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist die Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 16 Ausnahmen

Die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz
 E N T W U R F zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

Anlage

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) - vom 21. Juli 1992 (GVBl. Meckl.-Vorp. S. 390), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05. Mai 1994 (GVBl. Meckl.-Vorp. S. 566), wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnittes der Flurkarte der Gemarkung Binz, Flur 2, zum Zwecke der Inkommunalisierung von Wasserflächen für die Gemeinde Binz erteilt.

Gemeinde : Binz
 Gemarkung: Binz
 Flur : 2
 Maßstab : ca. 1:3000

Bergen, den 28.08.2009

Helmut Amtsleiter

Nr.	Länge	Breite
1	13° 37' 10,2719	54° 24' 14,8424
2	13° 37' 08,3451	54° 24' 16,0046
3	13° 36' 53,2049	54° 24' 07,4614
4	13° 36' 55,1313	54° 24' 06,2991

